

SATZUNG
des
eingetragenen Vereins
FREIMAUERLOGE
„ZUR WAHRHEIT“
im Or.: Nürnberg



SATZUNG

des

eingetragenen Vereins

FREIMAURERLOGE „ZUR WAHRHEIT“

im Ort: Nürnberg

§ 1

Der ins Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragene Verein 'Freimaurerloge „ZUR WAHRHEIT“ e.V.' hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Der Verein ist eine Verbindung von freien Männern. Er hat keine geschlossene Mitgliederzahl. Jeder unbescholtene Mann, der sich zu einer demokratischen Staatsauffassung bekennt, kann nach Überprüfung der Eignung aufgenommen werden.

Die Loge dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, eltschen, mildtätigen und kulturellen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 St. Anp. G., der Verordnung zur Durchführung dieser §§ vom 16. 12. 1941 RMBl. S. 299 RSBl. S. 937. Die Loge ist eine Kultusgemeinschaft mit weltanschaulicher Zielsetzung. Sie pflegt und verbreitet den Humanitätsgedanken und dient unmittelbar dem gemeinsamen Wohlergehen aller Menschen, also auch der Nichtmitglieder.

Sie erzieht die Mitglieder in diesem Sinne als Vorkämpfer für die Veredelung und sittliche Vervollkommen aller Menschen. Die Loge erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Loge darf auch keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Mittel werden aufgebracht

1. durch Beiträge der Mitglieder,
2. durch Spenden, die für mildtätige Zwecke verwendet werden müssen.

§ 4

Mitglieder können nur Freimaurer werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung,
2. Ausschuß,
3. Tod.

Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ehrenrates, der aus drei Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt wird.

§ 5

Die Verwaltung obliegt dem Vorstände und der Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Falls sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit ergibt, entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Alljährlich legt er der Mitgliederversammlung Rechnung und läßt die Geschäftsführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer nachprüfen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, möglichst im Mai, einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vorher.

Sie beschließt außer den in §§ 2 und 4 genannten Fällen über

1. die Mitgliederbeiträge,
2. die Jahresrechnung,
3. die Auflösung des Vereins,
4. ihr sonst zur Entscheidung vorzulegende Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Bei den Beschlüßfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handaufheben gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, den der Vorsitzende bestimmt.

§ 8

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung hierüber sind sämtliche Mitglieder unter Mitteilung des Zweckes wenigstens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn weniger als 7 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen.

§ 9

Das Vermögen des Vereins ist bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Mit dieser Zweckbestimmung ist bei der Auflösung des Vereins das Vermögen der „Vereinigten Großloge der Allen, Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland“ in Frankfurt am Main zu übertragen.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dient.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

§ 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 24. Juni jeden Jahres.

HAUSGESETZ

der

FREIMAURERLOGE „ZUR WAHRHEIT“

e. V.

im Ort.: Nürnberg

I. Grundlage.

§ 1

Die Freimaurerloge „ZUR WAHRHEIT“ e.V., erstmalig im Jahre 1908 als REFORM-FREIMAURERLOGE in Nürnberg begründet, dort ins Vereinsregister eingetragen, und dann im Jahre 1947 neu entstanden, ist heute eine Tochterloge der Vereinigten Großloge der Allen, Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland, deren Verfassung sie als für sich verbindlich anerkennt. Als solche ist sie dem Bezirk FRANKEN der Vereinigten Großloge angeschlossen. Sie arbeitet nach einem für die Freimaurerloge „ZUR WAHRHEIT“ eigens geschaffenen Ritual.

§ 2

Die Loge ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 3

Die Loge ist eine Verbindung von freien Männern. Sie hat keine geschlossene Mitgliederzahl. Jeder unbescholtene Mann, der sich zu einer demokratischen Staatsauffassung bekennt, kann nach Überprüfung der Eignung aufgenommen werden.

Die Loge dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, ethischen, mildtätigen und kulturellen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 St. Anp. G., der Verordnung zur Durchführung dieser §§ vom 16.12.1941 RMBl. S. 299 RSBl. S. 937. Die Loge ist eine Kultusgemeinschaft mit weltanschaulicher Zielsetzung. Sie pflegt und verbreitet den Humanitätsgedanken und dient unmittelbar dem gemeinsamen Wohlergehen aller Menschen, also auch der Nichtmitglieder.

Sie erzieht die Mitglieder in diesem Sinne als Vorkämpfer für die Veredelung und sittliche Vervollkommen aller Menschen. Die Loge erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Loge darf auch keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verwaltung der Loge.

§ 4

Der Arbeit und der Ordnung der Loge dienen die Versammlungen der Bruderschaft und der Meister v. Stuhl mit dem Beamenrat.

§ 5

An der Spitze der Loge steht der Meister vom Stuhl, dessen Ansehen besondere Achtung gebührt. Er beruft und leitet alle Versammlungen der Loge und des Beamenrates. Bei der Vereinigten Großloge vertritt er die Loge, insbesondere auf den Großlogentagen. Nach außen und den staatlichen Behörden gegenüber ist er deren gesetzlicher Vertreter.

§ 6

Dem Beamenrat gehören an außer dem Meister vom Stuhl, den er unterstützt, ein oder mehrere zug. Stuhlmeister, die beiden Aufseher, der Redner, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Zeremonienmeister, der Musikmeister.

Er kann nach Bedarf weitere Brüder bei seinen Sitzungen zuziehen.

§ 7

Der Meister vom Stuhl und die Beamten werden in der Mitgliederversammlung im Mai (jeweils für das kommende Logenjahr) gewählt. Die Wahl wird geheim durch Stimmzettel in Gängen vorgenommen; nach Beschluß der Versammlung können die Beamten ganz oder teilweise gleichzeitig gewählt werden. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; wird diese nicht erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Brm.; die die meisten Stimmen erhalten hatten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu Beamten sind nur Br. Meister wählbar; Ausnahmen, jedoch nicht für Stuhlmeister und Aufseher, bleiben einem Beschluß der Bruderschaft vorbehalten.

§ 8

Bei Übernahme des Amtes am Johannisfest gelobt der Meister vom Stuhl vor der versammelten Bruderschaft, die ihm obliegenden Pflichten getreu zu erfüllen und das Wohl der Vereinigten Großloge und seiner Loge zu fördern. Die Beamten werden darauf von ihm zu getreuer Amtsführung verpflichtet. Ein Amt darf nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden.

§ 9

Die zugeordneten Meister vertreten den Meister vom Stuhl im Falle seiner Verhinderung mit allen ihm zustehenden Rechten und Pflichten.

Wenn der Meister vom Stuhl während seiner Amtszeit ausscheidet, geht die Amtsführung auf einen zug. Meister über bis zur Neuwahl, die binnen drei Monaten stattfinden soll. Sind mehrere zug. Meister vorhanden, so ist berufen, wer am längsten Mitglied der Loge ist.

§ 10

Die beiden Aufseher wahren neben dem Meister vom Stuhl das Ansehen der Loge und vertreten diesen, wenn kein zug. Stuhlmeister vorhanden ist. Sie sind im Bedarfsfälle auch befugt, den Meister vom Stuhl an die Erfüllung seiner Pflichten zu erinnern.

§ 11

Der Redner hat neben dem Meister vom Stuhl das geistige Leben der Loge zu fördern, für Vorträge zu sorgen und sich besonders auch der Gesellen und Lehrlinge anzunehmen. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel der Loge und fertigt Niederschriften über die Versammlungen an.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Loge; seine Befugnisse werden im einzelnen vom Beamtenrat geregelt. Der Zeremonienmeister bzw. Schaffner sorgen bei den Logenveranstaltungen für die äußere Ordnung.

§ 12

Zur Prüfung der Abrechnungen des Schatzmeisters und des Armenpflegers werden zwei Brr. zur Rechnungsprüfung, die jährlich mindestens zweimal stattzufinden hat, gewählt; sie berichten der nächsten Versammlung über das Ergebnis.

§ 13

In jedem Monat außer Juli und August soll mindestens eine Arbeitsloge stattfinden.

Das Johannisfest, mit dem das Maurerjahr beginnt, wird feierlich begangen.

Zum Gedächtnis der heimgegangenen Brr. wird jährlich eine Trauerloge veranstaltet. Die Arbeiten werden in der vom Beamtenrat bestimmten Weise vorher bekanntgemacht.

§ 14

Im Mai tritt die Bruderschaft zu einer Mitgliederversammlung zusammen, in der die Wahlen vorgenommen und die Abrechnungen des Schatzmeisters und des Armenpflegers vorgelegt werden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Meister vom Stuhl und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wenigstens aber sechs Brr., einberufen.

Die Einladungen ergehen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der vom Beamtenrat festgelegten Weise.

Der Mitgliederversammlung steht in allen Logenangelegenheiten die letzte Entscheidung zu, abgesehen von den Urteilen des Ehrengerichts. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Loge.

§ 15

Kein ordsansässiger Brr. darf die Arbeiten seines Grades und die Mitgliederversammlung ohne Grund versäumen. Das Ausbleiben ist beim Meister vom Stuhl zu entschuldigen.

§ 16

Für die frrm. Rechtspflege wird ein Ehrenrat, der aus drei Mitgliedern besteht, in der Maiversammlung mit Stimmzetteln geheim gewählt. Ihm darf kein Mitglied des Beamtenrats angehören. Seine Zuständigkeit und sein Verfahren richtet sich nach den hierüber von der Vereinigten Großloge erlassenen Vorschriften.

III. Mitgliedschaft.

§ 17

Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft bestimmt sich nach dem hierfür erlassenen Gesetz der Vereinigten Großloge.

§ 18

Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Teil seiner Zeit, seine geistigen und materiellen Kräfte sowie sein Ansehen und seinen Einfluß im bürgerlichen Leben zum Besten der Loge zu verwenden. Diese erwartet von ihm bereitwillige Unterstützung ihrer Arbeit und talkräftige Förderung ihrer gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecke, insbesondere auch den regelmäßigen Besuch ihrer Veranstaltungen, die nicht ohne triftigen Grund versäumt werden dürfen.

An die Zugehörigkeit zur Loge ist auch die Mitgliedschaft in dem mit ihr verbundenen gleichnamigen eingetragenen Verein geknüpft.

§ 19

Über Beförderungen und Erhebungen entscheidet der Beamtenrat.

§ 20

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

IV. Auflösung der Loge.

§ 21

Die Loge kann sich auflösen, wenn nicht mindestens 7 Brr. Meister ihren Fortbestand verbürgen. Zwischen Antrag und Beschluß muß eine Frist von drei Monaten liegen.

§ 22

Das Vermögen der Loge ist bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildthätigen Zwecken zu verwenden.

Mit dieser Zweckbestimmung ist bei der Auflösung der Loge das Vermögen der Vereinigten Großloge der Alten, Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland in Frankfurt am Main zu übertragen.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Loge keinerlei Ansprüche an das Vermögen.

Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dient.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in das Hausgesetz eingefügt oder in dem Hausgesetz gestrichen, so hat die Loge diesen Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.